

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/11/27 2001/18/0068

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2001

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E05204020

E6J

41/02 Passrecht Fremdenrecht

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

31964L0221 Koordinierung-RL EWGVArt56 ordre public;

61977CJ0030 Bouchereau VORAB;

EURallg;

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs2 Z1;

FrG 1997 §48 Abs1;

SMG 1997 §28 Abs6;

Rechtssatz

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in der Rechtssache 30/77, Bouchereau, Slg. 1977, 1999 ff, ausgesprochen, dass "die Berufung einer nationalen Behörde auf den Begriff der öffentlichen Ordnung ..., wenn er gewisse Beschränkungen der Freizügigkeit von dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Personen rechtfertigen soll, jedenfalls voraus(setzt), dass außer der Störung der öffentlichen Ordnung, die jede Gesetzesverletzung darstellt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt". (Hier hat der Fremde dazu beigetragen, dass eine "große Menge" Suchtgift in Verkehr gesetzt wird. Er hat also das Delikt in Bezug auf eine Suchtgiftmenge begangen, die geeignet ist, in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen (vgl. § 28 Abs. 6 SMG 1997). Zweifellos wird durch die Begehung eines derartigen Suchtgiftdelikts "eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung" bewirkt, die "ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt".)

Gerichtsentscheidung

EuGH 61977J0030 Bouchereau VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001180068.X01

Im RIS seit

12.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at